



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

- Nur per E-Mail -

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Bauverwaltungen der Länder

gemäß Verteiler Erlasse

**Betreff: Vergabe- und Vertragshandbuch für die
Baumaßnahmen des Bundes (VHB)
- Austausch Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung)**

Bezug: Erlass B15 - 8164.2/2 vom 10.06.2010
Aktenzeichen: B 15 - 8164.2/2
Datum: Berlin, 06.09.2011
Seite 1 von 3

MDir Günther Hoffmann
Leiter der Abteilung Bauwesen,
Bauwirtschaft, Bundesbauten

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-7150
FAX +49 (0)30 18-300-7591

AL-B@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

I.

Mit Erlass B 15 – 8164.2/2 vom 10.06.2010 wurden die Regelungen der VOB 2009 in das VHB umgesetzt. Für die sachgerechte Anwendung der Regelungen zum Nachweis der Eignung (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A) wurde für nicht präqualifizierte Bewerber/Bieter das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) eingeführt, in dem neben den geforderten Erklärungen auch die Nachweise aufgelistet sind, die der Bewerber/Bieter für den Fall vorlegen muss, dass sein Angebot in die engere Wahl kommt.

Es hat sich herausgestellt, dass Vergabestellen offenbar die im Formblatt 124 aufgelisteten Bestätigungen zur Verifizierung der Eigenerklärungen nicht gefordert haben. Darüber hinaus sollen die Eigenerklärungen für verschiedene Vergabeverfahren genutzt worden sein. Damit ist weder der in der VOB vorgesehene Grundsatz der Vergabe von Bauleistungen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen gesichert (§ 1 Abs.1 Nr. 1 VOB/A), noch konnte die beabsichtigte Gleichstellung der Anforderungen an die Eignung präqualifizierter mit nicht präqualifizierten Unternehmen erreicht werden (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A).

II.

Um die Einhaltung der Regelungen der VOB/A sicher zu stellen, wurde das Formblatt 124 überarbeitet. Durch die nunmehr enthaltenen Felder für Vergabenummer, Maßnahmennummer, Vergabeart, Baumaßnahme und Leistung ist bereits „äußerlich“ dokumentiert, dass die





Seite 2 von 3

abgegebenen Erklärungen einem bestimmten Vergabeverfahren zugeordnet sind.

Die Gelegenheit der Überarbeitung des Formblattes wurde genutzt, die (vorab) abzugebenden Erklärungen auf das notwendige Maß zu reduzieren. Das führt gleichzeitig dazu, dass eine abschließende Feststellung der Eignung ohne die zugehörigen Bestätigungen nicht mehr möglich ist.

Für den Bundeshochbau bitte ich, ab sofort wie folgt zu verfahren:

III.

In Offenen Verfahren/Öffentlichen Ausschreibungen sind von nicht präqualifizierten Unternehmen alle Eigenerklärungen und, falls das Angebot in die engere Wahl gelangt, auch deren Bestätigungen zu fordern und zu prüfen. Für die von diesen Unternehmen benannten Nachunternehmen/anderen Unternehmen sind ebenfalls alle Erklärungen und Bestätigungen zu fordern und zu prüfen.

Bei für die zu vergebende Leistung präqualifizierten Unternehmen kann auf die Prüfung der Eignung der Nachunternehmen/anderen Unternehmen verzichtet werden, da diese (präqualifizierten) Unternehmen sich verpflichtet haben, nur präqualifizierte Nachunternehmen oder solche, die die Voraussetzungen für die Präqualifizierung erfüllen, einzusetzen. Bei Zweifeln an der Eignung der vorgesehenen Nachunternehmen/anderen Unternehmen können die Nachweise jedoch gefordert und einer Prüfung unterzogen werden.

Stellt sich bei dieser Prüfung heraus, dass ein oder mehrere vorgesehene (nicht präqualifizierte) Nachunternehmen/andere Unternehmen die Voraussetzungen für die Präqualifizierung nicht erfüllen, ist der Verein zur Präqualifizierung von Bauunternehmen e.V. zu unterrichten.

IV.

Bei vor geschalteten Teilnahmewettbewerben müssen die Eigenerklärungen (einschließlich der Aufgliederung des Personals in den letzten 3 Geschäftsjahren) sowie die Referenzbescheinigungen mit allen geforderten Angaben bereits mit dem Teilnahmeantrag vorgelegt werden. Von den Bewerbern, die nach Prüfung des Teilnahmeantrages als geeignet eingestuft werden und die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, sind die im Formblatt 124 bezeichneten Bescheinigungen zu fordern. Eine Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgt nur, wenn die Bescheinigungen das Ergebnis der Prüfung bestätigen. Sieht ein Unternehmen, dessen Eignung im Teilnahmewettbewerb festgestellt wurde, mit der Angebotsabgabe den Einsatz von Nachunternehmen/anderen Unternehmen vor, ist die Eignungsprüfung zu wiederholen. Dabei sind die Regelungen entsprechend Ziffer III anzuwenden.





Seite 3 von 3

V.

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb sowie Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Vergabebekanntmachung dürfen nicht präqualifizierte Unternehmen (siehe Erlass B 15 – 8163.9/5 vom 05.09.2008) zur Angebotsabgabe nur aufgefordert werden, wenn

1. dies zur Sicherstellung des Wettbewerbes erforderlich ist und
2. das ausgefüllte Formblatt 124 vorliegt und
3. die Prüfung dieser Erklärungen eine vertragsgemäße Erfüllung erwarten lässt.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Bestätigungen zu fordern und zu prüfen.

Sieht ein Unternehmen, das vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe als geeignet eingestuft wurde, mit der Angebotsabgabe den Einsatz von Nachunternehmern vor, ist für die Prüfung von deren Eignung wie unter Ziffer III geregelt vorzugehen.

VI.

Ich bitte, ab sofort die geänderten Formblätter 121, 122, 124, 211, 211EG, 212, 212EG, 611.1, 611.2, 612 und die ergänzte Referenzbescheinigung 444 (Anlage) zu verwenden. Außerdem bitte ich, ab sofort die geänderten Richtlinien zu den Formblättern 111 Ziffer 6 und 321 Ziffer 3 sowie die geänderte Anleitung zum Muster der EG-Bekanntmachung anzuwenden.

Die Regelungen des Bezugserlasses bleiben im übrigen unberührt.

Im Auftrag

gez.

Hoffmann

